Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 1

Artikel: Vom Willen sich zu wehren

Autor: Herzig, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-703438

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat 1

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64, Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.– im Jahr

Zeitschrift zur Stärkung der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens

Erscheint Mitte und Ende des Monats 38. Jahrgang 15. September 1962

Vom Willen sich zu wehren

Wer, wie der Redaktor, oft ausländische militärische Fachzeitschriften lesen darf, wird mit einer gewissen Genugtuung feststellen, daß unser Land seiner Wehraufwendungen wegen durchweg als nachahmenswertes Beispiel gerühmt wird. Unsere hohen Armeeausgaben werden als Beweis für den unbedingten Wehrwillen des Schweizervolkes betrachtet und dementsprechend kommentiert. Gewiß, wir opfern Geld, viel Geld, um unsere Rüstung den Anforderungen moderner Kriegführung anzupassen, um unsere Wehrmänner richtig und zweckentsprechend auszubilden.

Das findet im Ausland starke Beachtung. Aber dürfen **wir** es dabei bewenden lassen? Mit anderen Worten: Kann man die Wehrausgaben auf eine Ebene stellen mit dem Wehrwillen? Genügt es, mit Geld das zu tun, was für den militärischen Schutz unseres Vaterlandes notwendig ist?

Das zu glauben, wäre eine Selbsttäuschung, ein verhängnisvoller Trugschluß!

Was nutzt es, wenn wir unsere Fäuste bewaffnen, während unsere Köpfe und unsere Herzen wehrlos bleiben?

Wir benötigen Panzer – wir schaffen sie uns an. Wir benötigen Flugzeuge – wir kaufen sie uns. Wir benötigen Sturmgewehre – wir rüsten unsere Armee damit aus.

Wir benötigen dies, wir benötigen jenes, und wir kaufen dies und wir kaufen jenes.

Wir besitzen die Mittel, um unserer Armee das zu geben, wessen sie bedarf.

Und gewissenhaft bilden wir unsere Soldaten, unsere Unteroffiziere und Offiziere aus, damit sie die kostspieligen Waffen und diese teuren Geräte richtig handhaben und richtig einsetzen können. Wir lassen es uns etwas kosten, unsere Fäuste zu bewaffnen.

Aber bewaffnen wir auch die Herzen und die Köpfe?

Sind unsere gut ausgebildeten und gut gerüsteten Soldaten bereit, mit starkem Herzen und unerschütterlichem Willen auch ihr Letztes und Höchstes herzugeben?

Wissen wir das?

Und was tun wir, um Gewißheit zu schaffen? Oft scheint es mir, daß in unserer Zeit der Hochkonjunktur, in der das Geld soviel gilt, in der mit Geld praktisch fast alles getan werden kann, der unbedingte Wille sich zu wehren nicht mit dem richtigen Maßstab gemessen wird.

Jedenfalls ist es sicher, daß die Zeit, in der wir leben, dem wahren Wehr- und Opferwillen nicht ausgesprochen förderlich ist.

Diese Erkenntnis ruft nach einer Verstärkung der geistigen Rüstung, nach einer Bewaffnung der Köpfe und Herzen.

Nie können wir genug tun, um der verhängnisvollen «Maginot-Mentalität» entgegenzutreten, die uns glauben machen will, daß die Bereitschaft zum finanziellen Opfer gleichberechtigt ist mit dem unbedingten Wehrwillen.

Nie können wir genug tun, um die geistige Rüstung zu verstärken, um satter Selbstzufriedenheit entgegenzutreten.

Das zu sagen, mag in unserer Zeit unpopulär sein, mag auf unwirschen Widerspruch stoßen, aber es wäre falsch, deswegen zu schweigen.

Jetzt muß der Wille sich zu wehren geweckt und wachgehalten werden. Morgen könnte es dafür zu spät sein.

Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Rotkreuzdienstordnung

Mit der Verordnung vom 18. Mai 1962 über den Rotkreuzdienst, der sog. «Rotkreuzdienstordnung», hat der Bundesrat unlängst den Rotkreuzdienst neu geordnet. Darin wird das Schweizerische Rote Kreuz beauftragt, besondere Rotkreuzformationen aufzustellen und sie der Armee zum Einsatz bei Verwundeten- und Krankentransporten, zur Verwundeten- und Krankenpflege, für den Blutspendedienst sowie für weitere sanitätsdienstliche Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Diese Formationen genießen denselben völkerrechtlichen Schutz und dieselben Rechte wie die Angehörigen des Armeesanitätsdienstes. Die Oberleitung über die Rotkreuzformationen liegt in den Händen des Rotkreuzchefarztes, der seinerseits der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes und dem Oberfeldarzt verantwortlich ist. Neben dem rein militärischen Einsatz kann der Rotkreuzchefarzt die Rotkreuzformationen auch zur Erfüllung von außerdienstlichen Aufgaben, wie zur Katastrophenhilfe, für die Hilfeleistung bei Epidemien, zum Einsatz bei Veranstaltungen usw. heranziehen. Im Rotkreuzdienst können Männer und Frauen dienen; sie werden durchweg der Hilfsdienstgattung 32 zugewiesen und in die besondern Funktionsstufen eingereiht, die in der Dienstordnung abschließend aufgezählt werden. Der Rotkreuzdienst besteht aus:

1. den **männlichen Angehörigen,** die zur Hauptsache in den Rotkreuzkolonnen eingeteilt werden. Diese werden in erster Linie aus Hilfsdienstpflichtigen gebildet, die sich freiwillig dazu bereit erklären. Ihre Aushebung erfolgt nach den für die Wehrpflichtigen maßgebenden Vorschriften;
2. den **weiblichen Angehörigen,** deren Anmeldung ebenfalls auf Freiwilligkeit beruht. Die Bewerberinnen müssen das Schweizerbürgerrecht besitzen und das 18. Altersjahr erreicht haben.

Es werden folgende Kategorien von weiblichen Angehörigen im Rotkreuzdienst eingeteilt:

a) diplomierte Aerztinnen, Zahnärztinnen und Apothekerinnen;
b) diplomierte Krankenschwestern der vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegeschulen;
c) diplomierte Psychiatrieschwestern, deren Ausbildung vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt ist;
d) diplomierte Wochen-, Säuglings- und Kinderschwestern, deren Ausbildung vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt ist;
e) Hilfspflegerinnen mit einer Ausbildung in Spitalpflege (Pflegerinnen ohne ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Diplom, Schwesternhilfen, Rotkreuzspitalhelferinnen usw.);
f) Samariterinnen mit einer Ausbildung in häuslicher Krankenpflege oder erster Hilfe;
g) Spezialistinnen (diplomierte medizinische Laborantinnen, diplomierte